

**Kleine Anfrage
der Fraktion Die Linke vom 07.05.2025
und Mitteilung des Senats vom 17.06.2025**

Aufklärung nur mithilfe ziviler Recherche? Ermittlungen nach dem Brandanschlag auf ein Jugendkulturzentrum während eines Konzertes

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit läuft das Hauptverfahren wegen des neonazistischen Brandanschlags auf das Jugendzentrum „Die Frieze“ im Februar 2020 vor dem Bremer Landgericht. Angeklagt sind drei bekannte Neonazis, im ersten Obergeschoss Feuer gelegt zu haben, während im Erdgeschoss ein Konzert stattfand.

Im Prozess vor dem Landgericht kam heraus, dass der erste Anfangsverdacht gegen mindestens einen der heute Angeklagten im März 2020 festgestellt werden konnte. Bis zur Durchführung von Hausdurchsuchungen im September 2021 vergingen aber anderthalb Jahre. Zwischenzeitlich wurden die Ermittlungen nach Aussage der damaligen Ermittlungsführerin pausiert. Auch die Staatsanwaltschaft wurde erst im Juni 2021 tätig und trug die heute Angeklagten als Beschuldigte ein. Sowohl die Ermittlungen zu Tatfolgen wie Verletzungen als auch die Zeug*innenvernehmungen waren nach Aussage der Nebenklage im Prozess unvollständig. Zentrale Zeug*innen mussten sich proaktiv an den Staatsschutz wenden. Vorhandenen Spuren wurde vor dem Hintergrund einer möglichen rechtsterroristischen Tat nicht nachgegangen. Es wirkt so, als hätten Polizei und Staatsanwaltschaft trotz vorliegender Hinweise auf Täter eines rechten Brandanschlags anderthalb Jahre lang kaum etwas unternommen. Der entscheidenden Ermittlungsdurchbruch wurde dem Anschein nach durch ein anonym eingeschickte Ermittlungsdossier antifaschistischer Engagierter ermöglicht, nicht durch eigene Ermittlungsarbeit der Polizei. Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt und die Bremer Beratungsstelle Soliport wiesen bereits im Januar diesen Jahres darauf hin, dass die niedrige Verurteilungsquote rechter Brandstifter – nur 10 bis 15 Prozent werden verurteilt – „die Kultur der Straflosigkeit und die Entstehungsbedingungen für weiteren rechten Terror“ fördern. Insbesondere naheliegende Ermittlungsschritte, wie die Befragung von polizeibekannten Neonazis in der Nachbarschaft der angegriffenen Orte als Zeug*innen, finden kaum statt.

Als bei den durchsuchten Wohnungen nicht nur Verweise auf den NSU, sondern auch auf das mittlerweile verbotene Blood & Honor Netzwerk, aus dem der NSU hervor ging, auftauchten, wurden diese nicht beschlagnahmt. Darunter auch eine bekannte Anleitung zum Terrorismus und diverse Tonträger. In den Chatnachrichten gibt es Hinweise auf illegale Bewaffnung einzelner Angeklagter und bei einer Hausdurchsuchung wurde mindestens eine ordnungswidrig aufbewahrte Schusswaffe gefunden. Die Begründung der Ermittlungsführerin im Prozess, die rechte Gesinnung sei sowieso bekannt gewesen, legt mögliche Defizite in der Bremer Staatschutzabteilung zur Kenntnis der Abstufungen innerhalb der rechten Szene und der stochastischen Gewaltwirkung rechtsterroristischer Konzepte offen, die von Einzelnen oder kleineren Gruppen umgesetzt werden können und ebenso spontane Gewalttaten inspirieren. Tonträger, in denen zum Mord an konkreten Menschen aufgerufen wird und Anleitungen zum Terrorismus sind für die Bewertung eines Brandanschlags auf ein alternatives Jugendzentrum durch rechte Täter relevant.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Weshalb wurden nicht bereits im Frühjahr 2020 Hausdurchsuchungen bei den ermittelten Tatverdächtigen durch die Polizei angeregt oder durch die Staatsanwaltschaft beantragt?

Eine Wohnungsdurchsuchung gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten setzt nach den gesetzlichen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) das Vorliegen eines konkreten

Anfangsverdachts voraus. Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung nach § 102 StPO lagen im Frühjahr 2020 noch nicht vor, da für die Staatsanwaltschaft Bremen noch kein Anfangsverdacht gegen eine oder einen namentlich bekannten Beschuldigte gegeben war. Erst im Laufe weiterer Ermittlungen im Jahr 2021 lagen die Voraussetzungen vor. Auf Grundlage dieser Verdachtsmomente erfolgte sodann die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen.

2. Warum fand der naheliegende Ermittlungsschritt nicht statt, polizeibekannte Neonazis aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Tatortes als Zeug*innen zu befragen?

Die Auswahl von Zeuginnen und Zeugen sowie der Zeitpunkt der Vernehmung richten sich nach kriminaltaktischen Erwägungen und dem jeweils vorliegenden Erkenntnisstand. Eine Vernehmung setzt voraus, dass die betreffende Person als potenzielle Zeugin bzw. potenzieller Zeuge für den konkreten Sachverhalt infrage kommt, also ein gewisser Informationswert auf Grundlage belastbarer Hinweise zu erwarten ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können willkürlich durchgeführte Befragungen weitere Ermittlungsmaßnahmen konterkarieren.

3. Trifft es zu, dass die Ermittlungsführerin 2020 zeitweise in eine andere SOKO versetzt wurde und damit bis auf die Spurenauswertung die Ermittlungen ruhten?

Wenn ja, welche SOKO?

a. Wurde die Ermittlungsführerin in eine andere Ermittlungseinheit abberufen?

Die Fragen 3 und 3a. werden zusammen beantwortet.

Die zuständige Sachbearbeiterin wurde aufgrund vorrangiger anderer Ermittlungsbedarfe zeitweilig in einem anderen Ermittlungsverfahren mit der Bezeichnung „SOKO Spielplatz“ eingebunden. Dieser Umstand ging jedoch nicht damit einher, dass die Ermittlungstätigkeit in diesem Verfahren vollends eingestellt wurde. Sie wurde in einem modifizierten Umfang weitergeführt. Wesentliche, über die Spurenauswertung hinausgehende Maßnahmen, wurden seitens der Polizei nicht getroffen.

b. Wie kam diese Entscheidung vor dem Hintergrund eines vorhandenen Anfangsverdachts zustande?

In dem für politisch motivierte Kriminalität -Rechts- zuständigen Referat der Polizei Bremen (K63) wurde ein Sachverhalt bearbeitet, dem ein hohes Gefährdungspotenzial innewohnte. Es erfolgte eine Prioritätensetzung, da eine akute Gefahr für Leib und Leben einer anderen Person bestand. Eine sachgerechte Ausstattung der anlässlich dieses Sachverhalts eingerichteten Sonderkommission (SOKO) war zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Ebenso bestand die Erforderlichkeit, diesen Bereich mit Personal zu verstärken, das über hierfür erforderliche Szenekenntnisse verfügte.

c. Wie viele Personen waren mit wie vielen VZE in der SOKO eingesetzt?

Eine detaillierte Darstellung der Anzahl von Personen mitsamt der dazugehörigen VZE in der entsprechenden SOKO würde Ableitungen zum taktischen und organisatorischen Vorgehen der zuständigen Fachbereiche in diesem sensiblen Bereich des Staatsschutzes ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird die Frage lediglich näherungsweise beantwortet. Der Personalansatz der betroffenen SOKO betrug eine niedrige zweistellige Anzahl von Mitarbeitenden.

d. Wann wurde der Behördenleiter oder der Senator für Inneres über diese Entscheidung informiert?

Eine inhaltliche Informationsweitergabe zu den hier tangierten Sachverhalten an die Behördenleitung und im Folgenden an den Senator für Inneres und Sport erfolgte jeweils aktuell in fortlaufenden, institutionalisierten Sicherheitsgesprächen, bei denen die Abteilungsleitung Staatsschutz der Polizei Bremen regelmäßig zu den Sachständen vortrug.

4. Weshalb wurde die Telefonnummer des bereits namentlich bekannten Tatverdächtigen, nun Angeklagten, nicht mit dem Datenbestand der Funkzelle abgeglichen?

Ein Abgleich der erhobenen Funkzellendaten mit dem Datenbestand der Polizei Bremen fand statt und wurde im Januar 2021 abgeschlossen. Auf Grundlage eines Anfangsverdachts gegen einen der heute Angeklagten wurde die durch ihn genutzte Telefonnummer im Anschluss ergänzend explizit mit dem Datenbestand der Funkzelle abgeglichen.

5. Wann wurden die jetzt Angeklagten im Verfahren je namentlich bekannt, und unter welcher Bezeichnung (Beschuldigte, Zeuge etc.) wurden sie je geführt, welche Bezeichnung wurde zu welchem Zeitpunkt angeregt (etwa in Vermerken)?

Zwei der heute Angeklagten wurden erstmalig in einem anonymen Hinweisschreiben vom 22.10.2020 genannt. In einem Vermerk der Polizei Bremen vom 19.01.2021 über den Ermittlungsstand wurde über die beiden vorgenannten Personen hinaus auch die Personalie des heute dritten Angeklagten erstmals dergestalt bekannt, dass es sich um einen guten Bekannten eines der anderen heute Angeklagten aus der rechten Szene handeln soll und die Rufnummer der Schwester des Angeklagten in den erhobenen Funkzelldaten festgestellt werden konnte. In einem Vermerk vom 23.04.2021 wies die Polizei Bremen darauf hin, dass die heute Angeklagten in einen Beschuldigtenstatus geraten könnten und bat die Staatsanwaltschaft um Entscheidung.

Die förmliche Erfassung der heute Angeklagten als Beschuldigte des Verfahrens und die damit einhergehende Umtragung in das Js-Register der Staatsanwaltschaft erfolgte mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 07.06.2021.

6. Wann ist das anonyme Hinweisschreiben bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingegangen, welche neuen Hinweise enthielt es, insbesondere zu den späteren Beschuldigten, und wie wurden diese Hinweise in den Ermittlungen berücksichtigt?

Das anonyme Hinweisschreiben wurde am 22.10.2020 per E-Mail u. a. an die Staatsanwaltschaft Bremen und die Polizei Bremen übersandt. In diesem wurde insbesondere auf mehrere Aufkleber hingewiesen, die am Abend der Brandentstehung an und im Jugendzentrum Frieze angebracht worden sein sollen. Anhand der Aufkleber und deren in der Vergangenheit festgestellten Verwendung durch Personen und/oder Personengruppen wird in dem Hinweisschreiben sodann insbesondere ein Bezug zu zwei der heutigen Angeklagten aufgezeigt. Entsprechende Hinweise haben – sofern diese nicht bereits bekannt waren – bei den weiteren Ermittlungen insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Tatbeteiligung von zwei heute Angeklagten Berücksichtigung gefunden.

7. Was genau ist durch Staatsanwaltschaft und Polizei in den fünf Monaten zwischen der vorliegenden Auswertung der Funkzellenabfrage und der Umtragung der nun Angeklagten als Beschuldigte in der Ermittlungsakte unternommen worden?

Der Bericht zur Funkzellenauswertung ist am 15.01.2021 zu den Akten gelangt und wurde zusammen mit dem zuvor benannten Ermittlungsvermerk vom 19.01.2021 von der Polizei Bremen am 16.02.2021 an die Staatsanwaltschaft Bremen verfügt. Mit Verfügung vom 22.02.2021 wurden die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Bremen an das Amtsgericht Bremen zur Entscheidung über den Antrag der Nebenklägervertreterin auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 406e Abs. 4 Satz 2 StPO übersandt. Nach Wiedereingang der Ermittlungsakten wurden diese wiederum mit Verfügung vom 26.02.2021 an die Polizei Bremen zur Fortsetzung der Ermittlungen übersandt, wobei insbesondere darum gebeten wurde, die Ergebnisse der ausstehenden molekulargenetischen Spurenuntersuchung den Akten beizufügen. Aufgrund einer Aktenanforderung des Amtsgerichts Bremen vom 20.04.2021 wurden die Akten durch die Staatsanwaltschaft Bremen von der Polizei Bremen zurückgefordert. Sie wurden am 30.04.2021 an die Staatsanwaltschaft übersandt. Mit Verfügung vom 03.05.2021 wurden die Ermittlungsakten sodann von der Staatsanwaltschaft Bremen an das Amtsgericht Bremen

übersandt und gingen am 11.05.2021 wieder bei der Staatsanwaltschaft ein. Die förmliche Erfassung der heutigen Angeklagten als Beschuldigte des Verfahrens und die damit einhergehende Umtragung in das Js-Register der Staatsanwaltschaft erfolgte – wie bereits zu 5. ausgeführt – mit Verfügung vom 07.06.2021. Zwischen der Auswertung der Funkzellenabfrage und der formellen Eintragung der Angeklagten als Beschuldigte wurden durch Polizei und Staatsanwaltschaft verschiedene kriminaltaktische sowie kriminaltechnische Ermittlungsmaßnahmen geprüft, vorbereitet oder durchgeführt. Polizeilicherseits wurden beispielsweise Informationen ausgewertet und am Tatort sichergestellte Spuren und Asservate untersucht.

8. Wann wurde die Telekommunikations- und weitere Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei angeregt bzw. durch die Staatsanwaltschaft beantragt und ab wann wurde diese umgesetzt?

Die durchgeführten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wurden während der laufenden Durchsuchungsmaßnahmen am 23.09.2021 erstmalig fernmündlich von der Polizei Bremen gegenüber der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft angeregt. Die noch am selben Tag antragsgemäß erlassenen richterlichen Beschlüsse wurden durch die Polizei unmittelbar umgesetzt.

9. Wann wurden Hausdurchsuchungen von der Polizei in dem Verfahren angeregt?

Die strafprozessualen Durchsuchungen bei den Verdächtigen wurden am 07.06.2021 durch die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt.

10. Wann beantragte die Staatsanwaltschaft schließlich die Hausdurchsuchungen, und wie viel Zeit lag zwischen dem namhaften Bekanntwerden der jetzt Beschuldigten und den Hausdurchsuchungen?

Die Staatsanwaltschaft Bremen beantragte mit Verfügung vom 07.06.2021 die Durchsuchung der Wohnräume der heutigen Angeklagten. Aktenkundig wurden die Personalien der nunmehr Angeklagten am 22.10.2020 und am 19.01.2021 (vgl. zu 5.), sodass zwischen dem namentlichen Bekanntwerden der jetzt Angeklagten und der am 23.09.2021 erfolgten Durchsuchung der Wohnräume der damaligen Beschuldigten elf bzw. acht Monate lagen.

11. Weshalb wurde bei dem Angeklagten E. nicht nachts durchsucht, obwohl bekannt war, dass er zeitweise sehr früh zum Arbeiten den Hof verlässt?

Die Rahmenbedingungen für strafprozessuale Durchsuchungen bei Verdächtigen werden durch die gesetzlichen Normierungen der Strafprozessordnung vorgegeben. Durchsuchungen zur Nachtzeit liegen hierbei unter besonders eng zu fassenden Voraussetzungen. Der Staatsanwaltschaft Bremen war zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Beschlusses nicht bekannt, dass der damals Beschuldigte zeitweise sehr früh zum Arbeiten den Hof verlässt. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 StPO lagen mithin nicht vor.

12. Ist es üblich, Tatverdächtige auf ihrem Mobiltelefon anzurufen, wenn sie bei einer Durchsuchung nicht angetroffen werden?

Ein telefonischer Kontaktversuch mit einer tatverdächtigen Person bei deren Nichtantreffen während einer Durchsuchung ist grundsätzlich möglich und liegt im Ermessen der jeweiligen Ermittlungsführung. Ob ein solcher Versuch unternommen wird, hängt von der konkreten Lageeinschätzung, dem polizeitaktischen Vorgehen sowie den Zielen der Maßnahme ab. Dementsprechend handelt sich um eine operative Entscheidung, die situationsabhängig getroffen wird.

13. Welche Richtlinien existieren zu der Beschlagnahme von Ton- und anderen Informationsträgern wie Büchern?

Für staatsgefährdende Inhalte (d.h. Inhalte in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen usw.) ergeben sich besondere Richtlinien aus Nr. 208 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Für gewaltdarstellende, pornographische und sonstiger jugendgefährdender Inhalte existieren Richtlinien in Nr. 225 RiStBV.

Im Übrigen gelten für alle Beschlagnahmen die allgemeinen Vorschriften der StPO (insbesondere §§ 94 Abs. 1, 111b Abs. 1 StPO) und Nr. 11a RiStBV.

14. Ist es üblich, Literatur und Datenträger rechtsterroristischen Inhaltes nicht zu beschlagnahmen?

15. Unter welchen Voraussetzungen werden Literatur verbotener Organisationen und indizierte Musikträger nicht beschlagnahmt?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Gegenstände werden gemäß §§ 94 Abs. 1, 111b Abs. 1 StPO grundsätzlich dann in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt bzw. beschlagnahmt, wenn diese als Beweismittel für die gegenständliche Untersuchung von Bedeutung sein können oder die Annahme begründet ist, dass die Voraussetzung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen.

Findet die Polizei bei Gelegenheit einer Durchsuchung in anderer Sache Literatur oder Datenträger mit rechtsterroristischen Inhalten oder sonstige extremistischen Devotionalien vor, prüft sie, ob diese wegen ihres Inhalts oder der Umstände ihres Auffindens als Beweismittel oder Einziehungsgegenstand in einem neuen Verfahren wegen einer anderen Straftat (beispielhaft nach §§ 86, 86a, 130, 130a, 131 StGB) in Betracht kommen. Ist dies der Fall, so erfolgt die einstweilige Beschlagnahme (§ 108 Abs. 1 Satz 1 StPO) und Einleitung eines gesonderten Vorgangs.

Der bloße private Besitz von Literatur oder Tonträgern verbotener Organisationen stellt jedoch regelmäßig keine Straftat dar.

16. Wurde vor dem Hintergrund der Ausgabe „Der Weg vorwärts“ des verbotenen Blood & Honour Netzwerkes und weiterer Funde nach der Durchsuchung im September 2021 weitergehende Ermittlungen eingeleitet, etwa wegen Verstoßes gegen ein Vereinsverbot?

Auf Grundlage der Durchsuchungsergebnisse der Maßnahmen vom 23.09.2021 und der in diesem Zusammenhang beschlagnahmten Beweismittel, wurde bei der Polizei Bremen eine Ermittlungsgruppe mit einem niedrigen zweistelligen Personenansatz eingerichtet. Neben den Ermittlungen in diesem Strafverfahren wurde innerhalb dieser Ermittlungsgruppe auch ein Gefahrenermittlungsvorgang eingerichtet, der sich unter anderem mit der Aufgabe befasste, Strukturermittlungen zu Personenpotenzialen zu betreiben. Die Ermittlungsergebnisse wurden fortlaufend bewertet und den zuständigen Stellen mitgeteilt. Da ein Großteil der in diesem Gefahrenermittlungsvorgang aufgeklärten Personenpotenziale den Wohnsitz innerhalb von Niedersachsen besaß, wurde das Ermittlungsergebnis im Juni 2022 dem Landeskriminalamt Niedersachsen mitgeteilt. Zur Prüfung etwaiger vereinsrechtlicher Maßnahmen erfolgte eine Übersendung der Ermittlungsergebnisse aus diesem Gefahrenermittlungsvorgang im April 2022 an den Senator für Inneres und Sport. Gesonderte Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 20 Vereinsgesetz wurden durch die Staatsanwaltschaft Bremen nicht eingeleitet. Eine örtliche Zuständigkeit der bremischen Strafverfolgungsbehörden ist – vor dem Hintergrund der auswärtigen Durchsuchung in Niedersachsen – derzeit auch nicht ersichtlich.

17. Bei der Hausdurchsuchung auf dem Hof des Angeklagten E. wurde bei einer weiteren Person eine Waffe unter dem Kopfkissen gefunden. Wurde ermittelt, ob die Munition ordnungsgerecht verwahrt wird oder ob der Angeklagte E. mutmaßlich Zugang zu scharfen Waffen hatte?

Die Durchsuchung bei dem Angeklagten E. wurde in Niedersachsen durchgeführt. Zur Unterstützung nahmen hieran Einsatzkräfte einer örtlich zuständigen Polizeidienststelle teil. Der beschriebene Fund wurde in der Zuständigkeit der Landespolizei Niedersachsen bearbeitet.

18. Ist dem Senat bekannt, dass der Beschuldigte E. in einem abgehörten Gespräch darauf hinwies, Waffen, inklusive „KK“ entsorgt zu haben?

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Bremen äußerte einer der Angeklagten am 13.01.2022: „Ich bin froh, dass ich vorher alle Waffen, illegalen Scheiß losgeworden bin, Schlagringe und KK und sowas.“

19. Wie schätzt der Senat vor dem Hintergrund der Deutung der Nebenklage, KK stehe hier vermutlich für Kleinkaliber, den rechtsterroristischen Schriften und den positiven Bezugnahmen auf den NSU desselben Zeugen die Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber bewaffneten Neonazis ein?

Die hier getätigten Äußerungen wurden einer intensiven Bewertung unterzogen und für die darauffolgende, erneute Durchsuchungsmaßnahme beim Angeklagten E. berücksichtigt. Insbesondere die auf Grundlage der ersten Durchsuchungsmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse führten zu weiteren umfangreichen und hier insbesondere zu gefahrenabwehrenden Ermittlungen.

20. Wie wurde vor dem Hintergrund der Funde geprüft, welche überregionalen und internationalen Verbindungen mindestens einer der Angeklagten in die rechtsterroristische Szene hat?

Durch die für Staatsschutz zuständige Abteilung der Polizei Bremen wird fortwährend geprüft, welche überregionalen und internationalen Verbindungen in die rechtsextremistische Szene bestehen. Um diese relevanten Verbindungen und Netzwerke umfassend zu untersuchen, erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit anderen Landes- und Bundesbehörden des Staatsschutzverbundes (es wird hier auch auf die Beantwortung der Frage 16 hingewiesen).

21. Welche Fortbildungen von Beamt*innen, die Delikte im Bereich PMK-rechts bearbeiten gibt es zu Rechtsterrorismus, inklusive dem Konzept des „Führerlosen Widerstands“, wie häufig werden diese angeboten und ist die Teilnahme verpflichtend?

Explizite Fortbildungsformate zum Thema Rechtsterrorismus sowie dem Konzept des „Führerlosen Widerstands“, für Mitarbeitende, die im Deliktsbereich PMK-rechts tätig sind, werden im Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen nicht vorgehalten. Die Mitarbeitenden erhalten umfangreiche, fachgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge beim Bundeskriminalamt, die sie, koordiniert durch eine Bedarfsabfrage des Landeskriminalamts, dort wahrnehmen können. Dies umfasste im Jahr 2024 beispielsweise die Lehrgänge „PMK-rechts“ und „RADAR-rechts.“ Die entsprechenden Lehrgänge werden regelmäßig auf die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in diesem Bereich ausgerichtet.

Darüber hinaus werden den Beschäftigten der Polizei diverse Fortbildungsformate mit den Themenbereichen Rassismus, Extremismus und Demokratiefeindlichkeit angeboten. Auf der Grundlage eines behördenübergreifenden Arbeitskreises „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ wurden in enger Abstimmung mit der Polizei im Land Bremen und dem Senator für Inneres und Sport verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Wider-

standskraft und zur Prävention gegen extremistische und rassistische Tendenzen in der Polizei entwickelt. Die Themen sind Teil der neuen strategischen Ausrichtung der Polizei im Land Bremen und werden mit den Fortbildungsinhalten eng verzahnt.

So werden im Seminar „Die Rolle der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft – Umgang mit Extremen“ die Mitarbeitende u.a. zu den verschiedenen Formen von Extremismus, zum Erkennen extremistischer Positionen, zu Antirationalismus und verfassungsfeindlichen Kennzeichen geschult.

Zudem erlangen Mitarbeitende der Direktion Kriminalpolizei bzw. des Landeskriminalamtes im Seminar „Hasskriminalität – Erkennen vorurteilsgeleiteter Straftaten“ Wissen über „Hasskriminalität“ als eigenes Kriminalitätskonzept, erkennen und erfassen Vorurteilmotive und werden zum Umgang mit Opfern und Informantinnen bzw. Informanten solcher Delikte sensibilisiert. Weiterhin weisen die Seminare „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Dienst? Hinhören, Hinschauen, Positionieren, Handeln!“ sowie „Führungskräfte als „First Responder““ (Erkennen und Umgang mit extremistischer und diskriminierender Positionen im Innen- und Außenverhältnis) thematische Bezüge auf.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.